

1. Zum Beitrag von Manfred Brusten „Politik und Praxis der Kriminologischen Forschung“ (Krim J. 1/1980)

Über die Ergründung des Bösen in der Welt. – Fragen an Staatsforschung und staatliche Auftragsforschung

Dietlinde Gipser, Universität Hannover

Sabine Klein-Schonnefeld, Universität Bremen

„Ein reicher alter Mann, der Weizenspekulant Weil, stirbt, beunruhigt über das Elend auf der Welt. Er stiftet in seinem Testament eine große Summe für die Errichtung eines Instituts, das die Quelle des Elends erforschen soll.

Das ist natürlich er selber.

Die Tätigkeit des Instituts fällt in eine Zeit, wo auch der Kaiser eine Quelle der Übel genannt haben will, da die Empörung des Volkes steigt. Das Institut nimmt am Konzil teil“ (Brecht 1973, S. 301).

Auf diese Geschichte von Brecht stützt sich Peter Paul Zahl (1980, S. 50) in einem Brief, mit dem er am 1.1.1980 gegenüber Prof. Dr. H. Jäger die Kooperation an einem Forschungsprojekt über Hintergründe und Ursachen des Terrorismus verweigert, das und weil es vom Bundesminister des Inneren getragen wird. Der Kontext, in dem die Anekdote wiedergegeben wird, zeigt die ganze Ambivalenz, mit der Staatsforschung (durch staatseigene Institute) und staatliche Auftragsforschung auch innerhalb der „scientific community“ rezipiert wird: Gibt es tatsächlich „schmutziges“ Geld oder wird „schmutziges“ Geld durch den Transfer in wissenschaftliche Höhen wie in der Brechtschen Anekdote sauber; hat die Art der Finanzierung keinen auch nur indirekten Einfluß auf die Fragestellung und die Ergebnisse und ist die Frage nach dem Geld- und Auftraggeber eine von übersteigter Moralität (auch Berührungsangst genannt) – oder sind die Fragen so falsch gestellt? Immerhin verweigert P. P. Zahl jede Kooperation – trotz der zitierten Anekdote? – unter Hinweis auf den Auftraggeber, dessen Handlungspraxis im angesprochenen Forschungskontext des Terrorismus und damit implizit bezogen auf Intentionen, Interessen des Auftraggebers, den möglichen Nutzen solcher Forschung.

Daß Wissenschaft und Forschung ein ziel- und zweckgerichteter Prozeß ist, der immer wieder alternativen Fortentwicklungen offensteht, die sowohl nach internen Regulativen bestimmbar, aber nicht vollständig determinierbar,

sondern eben auch für externe Selektionen offen sind, ist heute nahezu eine Platitude (vgl. Böhme u. a. 1972, S. 304; Weingart 1976, S. 33 ff.; Küppers, Lundgreen, Weingart 1976, S. 166 ff.). Jene externen Selektionen sind es, die im Zusammenhang mit Staatsforschung (oder Industrieforschung) und staatlicher (oder industrieller) Auftragsforschung Aufregungen verursachen. Die zunehmende Quantität von öffentlichen Mitteln, die in staatseigene Forschungsinstitute fließen oder direkt vom Staat an Wissenschaftler vergeben werden, legt den Verdacht von zunehmender Steuerung von Wissenschaft außerhalb der Eigenregulative der „scientific community“ und deren öffentlicher Kontrolle nahe. Dies wird insbesondere dann bedrohlich, wenn die Wissenschaftsgegenstände wie z. B. im Bereich der Bildung und sozialen Kontrolle praktische gesellschaftliche Probleme beinhalten, die zudem in nicht nur gesellschaftlich, sondern auch politisch bestimmten Institutionen „bewältigt“ werden sollen. Denn unter diesen Gesichtspunkten muß es zumindest fraglich erscheinen, ob Mittel über eine Optimierung und Effektivierung von Bestehendem/ „Machbarem“ hinaus zur Entwicklung radikaler Systemgrenzen überschreitender Alternativen vergeben werden. Nicht das Geld also ist „schmutzig“, sondern eventuell seine spezifische Zweckgebundenheit und daran gebundener zweifelhafter Nutzen von Forschungsergebnissen. Niemand wird daher auch die Sinnhaftigkeit der Konstruktion von z. B. DFG oder MPIs bestreiten, die ebenso von staatlichen Mitteln leben, den Staat und seine Interessen aber gerade aus deren Vergabe heraushalten oder zumindest filtern, die Beurteilung und Bewertung von Forschungsfragen und -methoden der Wissenschaft selbst überlassen.

Welche Interessen- und Zielrichtung aber könnte den Staat als möglichen Auftraggeber im sozialwissenschaftlichen Bereich desavouieren? Welche Praxis, diese Interessen zu wahren und durchzusetzen?

Wir gehen davon aus, daß der moderne Staat und seine Bürokratie im Unterschied zum liberalen Staat des 19. Jahrhunderts als aktiv gestaltender und vorsorgender, nicht mehr nur reaktiv ordnender zu kennzeichnen ist. In diesem Rahmen aktiver Interventionen geht es zugleich langfristig um „die Verwirklichung umfassender und koordinierter Programme“ (Mayntz 1973, S. 99) und dies setzt wiederum voraus, „daß so viele systematische Informationen wie irgend möglich über die Bereiche in das Planungshandeln eingehen, auf die dieses gerichtet ist“ (Küppers u. a. 1976, S. 169). Damit gehen wir aber auch davon aus, daß der Staat, wenn er nicht nur vorhandenes gesellschaftliches Wissen für seine Ziele nutzt, sondern gezielt in die Wissensproduktion eingreift, dies nicht aus Erkenntnisinteresse

„an sich“ tut, sondern dies im zumindest mittelbaren Kontext spezifischen Planungshandelns und entsprechender Programme geschieht. Die jeweilige Zielrichtung solcher Programme mag sich dabei durchaus als Zielbündel darstellen und Ambivalenzen aufweisen, im gesamtgesellschaftlichen und gesamtpolitischen Kontext gewinnt sie jedoch durchaus Konturen. Anknüpfend an die Tagung „Städtebau und Kriminalität“, die das BKA im Dezember 1978 durchführte, seien im folgenden einige willkürliche Beispiele genannt:¹

„Wir (das BKA) fragen nicht nur, welche Architektur-Form macht . . . Bewohner wehrloser oder wehrhafter gegen eindringende Kriminalität, sondern darüber hinaus, welche Architektur fördert Sozialisationsbedingungen,

- unter denen sozial-angepaßte Handlungsmuster optimal ausgebildet und
- vorhandene kriminelle Handlungsmuster möglichst abgebaut werden“ (Rolinski 1979, S. 179).

Bezüglich der Aufgaben von Sozialarbeitern in städtebaulichen Problemzonen soll es darauf ankommen, „bei der Bevölkerung in den vornehmlich durch Mietwohnungen geprägten Wohngebieten das Bewußtsein für die Notwendigkeit zu wecken, sich viel mehr als bisher mit potentiellen Delikten in ihren Quartieren zu befassen . . . also neben der generellen Aufgabe, bei der Bildung stabiler Nachbarschaften erfolgreich behilflich zu sein, wäre jene Aufgabe ein neuer wichtiger Akzent in der Bewohnerbetreuung durch den Sozialarbeiter... Um aber an einem Beispiel deutlich zu machen, was in der Praxis gemeint ist, nur eine Anregung aus dem sehr breiten Spektrum denkbarer Möglichkeiten etwa zu der Überschrift Sicherheit der Kinder. Hier könnte man sich vorstellen, daß der Sozialarbeiter, nachdem er eine entsprechende positive Resonanz bei den Bürgern, auch selbst mitzuhelfen, sicherlich mühsam erwirkt hat, Rundgänge von Erwachsenen organisiert, deren Präsenz allein bereits im Sinne einer sozialen Kontrolle deliktmindernd wirken könnte. Darüber hinaus wäre fallweise zu prüfen, ob und wenn ja, in welcher Form eine Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei sinnvoll ist“ (Vormbrock 1979, S. 206 f.).

Zur Verdeutlichung noch ein anderes Beispiel aus dem Bereich des Bundesinnenministeriums:² „Die Polizei muß die Augen, Ohren, Herz und Hände möglichst weit vorne haben. Richtige Lagebeurteilung sowie darauf fußende richtige polizeiliche Einsätze, zweckmäßige Überwachung der polizeilich interessanten Bereiche und daraus sich ergebende erfolgsversprechende kriminalpolizeiliche Ermittlungsansätze leben im Grunde vom Wissen um die Menschen, von ihrem Leben und Denken, d. h. dem Erkennen und ‘Erfühlen’ in ihrem unmittelbaren Bereich“ (Stümper 1975, S. 368). „Von allen Staatsorganen der Wirklichkeit am unmittelbarsten und

realsten konfrontiert, besitzt die Polizei ein einzigartiges Erkenntnisprivileg, Einsichten zu gewinnen in eine Vielzahl und Vielfalt gesellschaftlich abweichender und gesellschaftsfeindlicher Verhaltensweisen, in Strukturdefekte der Gesellschaft und die Gesetzmäßigkeit ihres Massenverhaltens.“ Deshalb muß sich die Polizei „vom gewaltunterworfenen Objekt bloßer Vollstreckung zum Subjekt gesellschaftlicher Veränderung“ wandeln zu einer „gleichsam gesellschafts-sanitären Einrichtung“ (Herold 1973, S. 13 ff.).

Auf dem Hintergrund solcher Äußerungen scheint die Vermutung nicht völlig abwegig, daß staatliches Informationsinteresse als Basis für planendes Handeln, damit aber auch schon für die an Wissenschaft herangetragenen Fragestellungen eher gerichtet sein wird auf zweckrationale Kontrolle der Subjekte als auf deren selbstbestimmte, vielleicht ganz anderen Interessen folgende Emanzipation. Unter dem Kontrollaspekt beschränkt sich staatliches Interesse zudem offenbar nicht mehr auf äußerliches Verhalten der Bürger, sondern auf deren „Denken“ und „Fühlen“. Die Gefahr geht nicht mehr nur von abweichendem Handeln aus, von asozialem, kriminellem Verhalten, sondern von asozialem Denken. Im Kontext des Disziplinarverfahrens gegen Prof. Brückner, in dem auch im Rahmen wissenschaftlicher Auseinandersetzungen staatsloyale Gesinnung gefordert wurde, führt U. K. Preuß aus: „Was wir gegenwärtig erleben, ist der Versuch, das forum internum jedes einzelnen, also seine Gedanken und Gefühle, seine inneren Einstellungen in den Dienst unmittelbarer ökonomischer und politischer Herrschaftssicherung zu stellen“, wobei das Hintergrundproblem in der Zerrüttung der Systemgrundlage des kontinuierlichen Wirtschaftswachstums gesehen wird, die das System nun in eine „tiefe politisch-moralische Krise stürzt, weil es nach seiner Identität als Nationalstaat nun auch die als sozialer Wachstumsstaat zu verlieren im Begriff ist“ (Preuß 1978, S. 47).

Über das Interesse des Staates – auch mittels sozialwissenschaftlicher Informationen und deren zweckrationaler Verarbeitung –, Kontrolle über Subjektivität zu gewinnen hinaus, sieht er sich offenbar zudem in harter Konkurrenz mit der unter der grundgesetzlichen Garantie des Art. 5 frei und unabhängig tätigen Wissenschaft darüber, „wer den Zugriff eher auf diese junge Menschen hat, Hochschullehrer oder Staatsvertreter“, um die, „die wir noch nicht haben, nämlich die akademische Jugend unseres Landes“ (Franke 1977, S. 2846 f.).

Hier zeigt sich letztendlich ein erschreckend gestörtes Verhältnis zur „freien“ Wissenschaft allgemein. Wurde Brückner schon disziplinarrechtlich angekreidet, sich nicht „auf die Seite der Repräsentanten der Gewalt“ bringen zu lassen

(Zwirner 1978, S. 37) – als sei dies Aufgabe der Wissenschaft und von Wissenschaftlern –, so werden heute ebenso Ausschreitungen wie z. B. anlässlich der öffentlichen Verabschiedung von Rekruten im Bremer Weserstadion im Mai 1980 eindeutig dem „Chaotikum“ und heillosen Allianzen im wissenschaftlichen Bereich den Universitäten zugeschrieben. „Im Zuge der Transformation legaler Herrschaft in ein System der Loyalitätskontrolle sind . . . alle diejenigen Professionen, deren soziales Handeln durch sinn- und normorientierte Interaktionen gekennzeichnet sind, unversehens zu einer eminenten Gefahrenquelle geworden“ (Preuß 1978, S. 49).

Auch unter diesem Gesichtspunkt mag es von nicht unwesentlichem Interesse sein, einen Blick darauf zu werfen, wie der Staat im Bereich Wissenschaft und Forschung praktisch handelnd seine Interessen vertritt:

Die Steuerung des Wissenschaftsprozesses geschieht im wesentlichen durch „Ressourcenallokation“ (Rolshausen 1975, S. 146), die die Struktur des Forschungsapparats festlegt bzw. verändert. So kann der Staat bestimmte Bereiche beim Ausbau von Hochschulen und Ausbildungskapazitäten bevorzugen – „strukturorientierte Ressourcenallokation“ – oder Personal- und Sachmittel für bestimmte Projekte zu teilen bzw. ablehnen – „prozeßorientierte Ressourcenallokation“. „Vor allem mit der modernen Großforschung entstehen nun freilich Steuerungsformen, die nicht mehr als struktur- oder als prozeßorientiert bezeichnet werden können, sondern den Charakter einer Strukturprozeßsteuerung tragen; diese bezieht sich vor allem auf den Ausbau von Großeinrichtungen mit längerfristig definierten inhaltlichen Zielsetzungen . . .“ (Rolshausen 1975, S. 147). Dabei spielen sowohl die Nutzung der Wissenschaft zu Legitimationszwecken als auch zur Herrschaftssicherung durch Wissensproduktion und Wissensverhinderung über bestimmte Bereiche eine entscheidende Rolle.

Der 1977 vom Senator für Bau- und Wohnungswesen Berlin als Stadterneuerungsprogramm ausgeschriebene Wettbewerb „Strategien für Kreuzberg“ zeigt offen und schon im Forschungsvorfeld die Nutzung von Wissenschaft zu Legitimationszwecken: Für ein Gebiet mit hohem Konfliktpotential (u. a. Georg-von-Rauch-Haus, Thomas-Weissbecker-Haus, Mieterkampagnen) und hohen Verlusten an SPD-Wählerstimmen sollen Strategien zur materiellen (baulichen) und ideologischen (Imageaufbesserung) Veränderung entwickelt werden. Von vornherein ist eindeutig, daß es weniger um die Interessen der Bevölkerung als vielmehr um Werbewirksamkeit geht: die „Strategien für Kreuzberg“ sind u. a. als Beitrag zu den internationalen Bauwochen 1984 vorgesehen;

eine Bürgerbeteiligung wird eingeschränkt (s. Hildebrand 1980). Ein möglicher (erwünschter?) Nebeneffekt ist der Informationsgewinn über „unliebsame“ Bürger.

Als Beleg für Wissensverhinderung bzw. Abwehr unabhängiger Forschung in gesellschaftlich relevanten Bereichen hat kürzlich die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft – DGfE – eine Dokumentation zur Behinderung erziehungswissenschaftlicher Forschung zusammengestellt (1980). Untersuchungen werden einfach deswegen nicht gefördert, weil sie entweder öffentliche bildungspolitische Ziele kritisieren bzw. nicht eindeutig unterstützen oder bestimmte „anrühige“ Methoden (z. B. Handlungsforschung) verwenden oder die Forscher selbst als „kritisch“ stigmatisiert sind. Die Ablehnung wird dann allerdings entweder mit Überlastung der entsprechenden Institutionen oder mit Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der Untersuchungsobjekte begründet. Dies gilt nicht für Staatsforschung: „Erhebungen der Schule oder der Schulbehörden stehen unter staatlicher Aufsicht, die Gestaltung außerschulischer Erhebungen liegt – abgesehen von den wenigen Genehmigungsvoraussetzungen – in privater Verantwortung. Dabei ist es selbstverständlich, daß bei Erhebungen der Schulbehörden die . . . Mindestvoraussetzungen zur Wahrung schutzwürdiger Belange der Betroffenen ebenso eingehalten werden, wie dies bei außerschulischen Erhebungen gefordert wird.“ Das stellt Kultusministerin Laurien 1978 fest (DGfE 1980, S. 107).

Mit der Verhinderung unabhängiger Forschung korrespondiert die Bevorzugung und der Ausbau behördeninterner und weisungsgebundener Forschung. Wir wissen, daß es im kriminologischen Bereich nicht anders aussieht (vgl. Brusten u. a. 1977, S. 10 f.; Gollner u. a. 1978, S. 8 f.; die ausführliche Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Untersuchungsgruppe steht noch aus). Staatliche Strategien zur Verhinderung von Forschung reichen von Mittelverweigerung und Verhinderung des Datenzugangs bis hin zu Publikationsverbot und Disziplinarmaßnahmen gegen den Forscher (bzw. deren Androhung). Demgegenüber stehen die „verlockenden“ Angebote der Staatskriminologie: genügend Mittel, angeblich freier Datenzugang und nicht zuletzt die Verheißung von Anerkennung insbesondere in „entscheidungsrelevanten“ Bereichen.

Offene Fragen

Staatliches Forschungsinteresse, das auf zweckrationale Kontrolle der Subjekte zielt, das gesellschaftliches Wissen um z. B. Kriminalität und die mittels finanzieller Ressourcenverteilung *gezielte* weitere Produktion solchen Wissens „in

verstärktem Maße für die staatliche Strafverfolgung“ sowie für den Ausbau und die Effektivierung sozialer Kontrolle im Vorfeld der Strafverfolgung „nutzbar machen“ will (Brusten 1980, S. 70), realisiert sich somit in vielfältiger Hinsicht.

Zu fragen ist, wie mit diesen Tatbeständen umgegangen wird oder umzugehen wäre. Konkret ist die Entscheidung dieser Frage bisher weitgehend isolierten Wissenschaftssubjekten im Einzelfall überantwortet worden. Im Zweifel bedeutet das nicht öffentliche Entscheidung über Relevanzkriterien (unter welchem Gesichtspunkt?), zu modifizierende Fragestellungen, zu verwendene Erklärungsansätze, anzuwendende Methoden, individualisierte Folgenreflexion. Wo schließlich werden Auftragsforschungsprojekte im Detail dargestellt, wo offen diskutiert – vor allem im gestaltungsfähigen Vorfeld konkreter Forschungsrealisation?

Dabei soll hier keinem individuellen (Auftrags-)Forscher persönlich gefärbtes Mißtrauen entgegengebracht werden, sondern allein die grundsätzliche Möglichkeit in Zweifel gezogen werden, daß das kollektive Problem der Bedrohung der Freiheit und Öffentlichkeit von Wissenschaft durch staatliche Steuerungsinteressen individuell – etwa durch Wahrung persönlicher Integrität – zu lösen sei und daß angesichts eines „repressiv und präventiv“ organisierten Staates, der „vermöge jener Organisationsstruktur sozialrevolutionären Bewegungen frühzeitig zu begegnen in der Lage sei“ (Brückner nach Zwirner 1978, S. 39), ein Individuum etwa isolierte „Unterwanderungsversuche“ stringent durchhalten könne, ohne daß Involviertheit und zumindest partielle Integration in staatliche Forschungsinteressen unkontrollierte Auswirkungen auf sein wissenschaftliches wie forschungsstrategisches Handeln zeitigen würden.

Darüber hinaus: welche (Ab-)Wehrmöglichkeiten hat ein solches Individuum gegen illegitime Verwendung und Verwertung „seiner“ Forschungsergebnisse? Oder anders herum: welchen Schutz kann es seinen Informanten im Zweifelsfall auf sich allein gestellt begründet zusichern?

Muß nicht sogar gefragt werden, ob nicht hinter der Überantwortung des Problems staatlicher Steuerung der Wissensproduktion in den Verantwortungsbereich von Individuen (vgl. auch Gollner u. a. 1978, S. 9) ein Entlastungssystem von Kollektiven wirkt, in dem es Kollektiven einerseits ermöglicht, erschrocken und verbal ablehnend auf diesen Tatbestand zu reagieren, andererseits den „kollektiv locker gebundenen“ Individuen die Möglichkeit offen läßt, Ressourcen zu nutzen? Dieser Verdacht wird trotz denkbarer Dementis im Raum stehen bleiben, solange Kollektive sich

nicht dazu durchringen, Beteiligung an staatlich gesteuerter Verwertungs-Forschung offen unter genannten Gesichtspunkten zu diskriminieren und für sich selbst auszuschließen. Denn erst auf einem solchen Hintergrund würden sich kollektive Widerstandsformen entwickeln lassen.

Erste, durchaus auch selbstkritische Ansätze in dieser Richtung lassen sich z. B. in der Dokumentation der DGfE (vgl. insbes. Ingenkamp 1980, S. 171 ff.) erkennen, wobei solche Widerstandsformen durchaus bürgerrechtsähnlichen Charakter aufweisen können, indem sie auf die Diskrepanz zwischen grundgesetzlich garantierter, durch Bundesverfassungsgericht (im Vergleich zur herrschenden Praxis durchaus progressiver konkretisierten Wissenschaftsfreiheit und der konkreten Ausgestaltung, sprich: Einengung derselben fußen können (vgl. Zwirner a. a O) z. B. bezüglich der Forderung nach Ungehindertem, ungesteuertem Zugang zu Daten, nach freier Formulierung von Forschungsfragen, nach freier Dateninterpretation, nach Zeugnisverweigerungsrecht für Forscher, nach Kontrolle legitimer Verwendung von Forschungsergebnissen u. v. m. . . . : „... wir verteidigen mit der Freiheit des Denkens, der normativen Orientierung und der Kommunikation keine berufsständischen Privilegien, sondern die fundamentale Voraussetzung dafür, daß Alternativen zu den kapitalistischen Strategien der Krisenlösung gedacht, artikuliert und politisch organisiert werden können. Wir haben keine Veranlassung, vor dieser Herausforderung kleinmütig zu werden“ (Preuß 1978, S. 49). Wirklich nicht? : „Doch die neuen Machtstrukturen nehmen den Bemühungen um Alternativen fast jede Hoffnung. Entsprechend bescheiden blieben daher auch die Erwartungen an den AJK:

- Beobachtung und kritische Auseinandersetzung mit der neuen Staats-Kriminologie (. . .),
- verstärkte Produktion von Gegenwissen durch freie akademische Forschung“ (Brusten 1980, S. 71),

wobei offen bleibt, mit welchen Mitteln demnächst *verstärkt* Gegenwissen produziert werden soll, wenn nicht zugleich Widerstand gegen die Gebundenheit von Forschungsmitteln organisiert wird. Und warum wird Widerstand als Möglichkeit nicht einmal diskutiert – von einem AJK, der schon 1973 „Junge Kriminologie als Polizeiwissenschaft?“ diskutieren konnte (vgl. KrimJ 2/1973), der noch 1973 sein Selbstverständnis wie folgt definierte:

„Der AJK versteht und betreibt theoretische Analyse nicht als einen nur nach wissenschaftlichen Kriterien legitimierbaren Selbstzweck. Vielmehr stellt er sich unter die Erwartungen und den Zwang, seine theoretischen wie sonstigen Aktivitäten in folgenreiche Instrumente der Veränderung gesellschaftlicher Wirklichkeit zu transformieren. Diese Vorstellung schließt auch den Aspekt mit ein, die Bedingungen

von Veränderung der gesellschaftlichen Praxis zum Thema kriminologischer Forschung zu machen. . . . Kriminalität ist eine komplexe soziale Erscheinung. . . . Die kriminologische Analyse hat sich auf die sozialen Institutionen und Mechanismen zu erstrecken, durch die Kriminalität produziert, verwaltet, bekämpft und erhalten wird“ (KrimJ 4/1973, S. 257 f.).

Anmerkungen

- (1) Die im folgenden genannten Beispiele entstammen dem Artikel von M. Schaub 1980.
- (2) Die im folgenden genannten Beispiele sind dem Aufsatz von U. K. Preuß 1978 entnommen.

Literatur

- BRECHT, B.: Arbeitsjournal 1938 bis 1942, Frankfurt 1973
- BÖHME, G. u. a.: Alternativen in der Wissenschaft, in: Zeitschrift für Soziologie 1/1972, S. 302–316
- BRUSTEN, M.: Politik und Praxis der kriminologischen Forschung, in: KrimJ 1/1980, S. 69–72
- BRUSTEN, M. u. a.: Konflikte durch Forschung, in: KrimJ 1/1977, S. 10–23
- FRANKE, H.-W.: Senator für Wissenschaft und Kunst in der Bremer Bürgerschaft am 1.9.1977, Plenarprotokoll der Brem. Bürgerschaft, 9. Wahlperiode, 43. Sitzung, S. 2846 f.
- GOLLNER, G. u. a.: Wie weit reicht Forschungsfreiheit in der Praxis?, in: Recht und Politik 1/1978, S. 8–18
- HEROLD, H.: Gesellschaftlicher Wandel – Chance der Polizei? in: H. Schäfer (Hrsg.): Grundlagen der Kriminalpolitik (Bd. 11) Hamburg 1973, S. 13 ff.
- HILDENBRAND, S.: „So-tun-als-ob“ – die neue Strategie für Kreuzberg SO 36, in: Autonomie 3/1980, S. 54–59
- INGENKAMP, K.: Liberale Rechtsnorm und obrigkeitstaatliche Verwaltungspraxis im Umgang mit erziehungswissenschaftlicher Forschung, in: DGfE (hrsg.): Die Behinderung der erziehungswissenschaftlichen Forschung in der Bundesrepublik – eine Dokumentation, Frankfurt 1980
- KÜPPERS, G. u. a.: Wissenschaftspolitik und Wissenschaftsentwicklung – Eine Analyse der Beziehung zwischen politischer Wissenschaftssteuerung und wissenschaftlicher Entwicklungsdynamik, in: P. Weingart: Wissensproduktion und soziale Struktur, Frankfurt 1976, S. 166–204
- MAYNTZ, R.: Probleme der internen Kontrolle in der planenden Verwaltung, in: R. Mayntz / F. Scharpf: Planungsorganisation, München 1973
- PREUSS, U. K.: Wissenschaftsfreiheit contra Gedankenpolizei, in: Kritische Justiz 1/1978, S. 44–50
- ROLINSKI, K.: Kriminalitätsabwehrende Architektur, Vorstellung des geplanten BKA-Projekts, in: BKA (Hrsg.): Städtebau und Kriminalität, Referate, Wiesbaden 1979, S. 177–183
- ROLSHAUSEN, C.: Wissenschaft und gesellschaftliche Reproduktion, Frankfurt 1975
- SCHAUB, M.: „Städtebau und Kriminalität“ – Symposium des Bundeskriminalamtes, in: Autonomie 3/1980, S. 4–15
- STÜMPER, A.: in: Die Polizei 11/1975, S. 368
- VORMBROCK, W.: Lösungsvorschläge aus der Sicht der Bauträger, in: BKA (Hrsg.): Städtebau und Kriminalität, Referate, Wiesbaden 1979, S. 203 ff.

WEINGART, P.: Paradigmastruktur und wissenschaftliche Gemeinschaft — das Problem wissenschaftlicher Entwicklung, in: ders.: Wissensproduktion und soziale Struktur, Frankfurt 1976, S. 33–92
Z AHL, P.-P.: Terrorismus etc. pp., in: Arbeiterkampf 170 vom 28.1.1980, S. 50 f.
ZWIRNER, H.: Rechtliche Würdigung des gegen Prof. Brückner eingeleiteten Disziplinarverfahrens, in: Kritische Justiz 1/1978, S. 36–41

Juni 1980

D. Gips er, Hinterm Horn 28, 2050 Hamburg 80

S. Klein-Schonnefeld, Herderstr. 36, 28 Bremen